

Glossar

Ablaufanalyse	Untersuchung einzelner Arbeitsabläufe und ihrer Einflußparameter, z.B. über das Zusammenwirken von Menschen und Betriebsmitteln sowie deren technologische, räumliche und zeitliche Zuordnung.
Ablauforganisation	Summe der Maßnahmen zur Regelung von Arbeitsabläufen durch Arbeits- oder Verfahrensanweisungen. Sie beinhaltet im Sinne eines Regelkreises die Prozesse der Planung, Abstimmung, Entscheidung, den Soll-Ist-Vergleich, die Abweichungsanalyse, das Vorschlagen/Abstimmen und Entscheiden von Anpassungsmaßnahmen zur Steuerung des Ist-Ablaufes zwecks Erreichung der Ablaufziele.
Ablaufplanung	Anfangsaufgabe der Ablauforganisation zur Erarbeitung von Sollvorgaben für die technologische, räumliche und zeitliche Abfolge einzelner Arbeitsschritte.
Ablaufstruktur	Gesamtheit der Anordnungsbeziehungen zwischen den Vorgängen der Ablaufelemente/Vorgänge.
Abnahme	Verpflichtung des Bestellers nach § 640 BGB, das vertragsgemäß hergestellte Werk abzunehmen, und gemäß § 641 BGB, die vereinbarte Vergütung zu entrichten. Für Bauverträge gilt ergänzend § 12 VOB/B, sofern diese Vertragsbestandteil ist.
Abschlagsrechnung	Schriftlich fixierte Forderung des Auftragnehmers für vertragsgemäß erbrachte Teilleistungen; bei Bauverträgen vgl. § 14 VOB/B.
Abschlagszahlung	Zahlung des Auftraggebers in Höhe des Wertes der jeweils durch Abschlagsrechnung nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistung; bei Bauverträgen vgl. § 16 VOB/B.
Abweichungsanalyse	Ermittlung der Ursachen aufgetretener Abweichungen zwischen geplanten Sollwerten und tatsächlich erzielten Istwerten für z.B. Qualitäten, Kosten und Termine dem Grunde und der Höhe nach, um den Verursacher, mögliche Anpassungsmaßnahmen zur Erreichung der Sollwerte und ggf. Haftungstatbestände und Schadensersatzansprüche festzustellen.
Anordnungsbeziehung	Quantifizierbare Abhängigkeit zwischen Ereignissen oder Vorgängen. Nach DIN 69900 Teil 1 werden unterschieden: <ul style="list-style-type: none"> • Normalfolge NF vom Ende eines Vorgangs zum Anfang seines Nachfolgers, • Anfangsfolge AF vom Anfang eines Vorgangs zum Anfang seines Nachfolgers, • Endfolge EF vom Ende eines Vorgangs zum Ende seines Nachfolgers oder Sprungfolge SF vom Anfang eines Vorgangs zum Ende seines

	Nachfolgers.
	Für die Taktplanung im Bauwesen hat sich zusätzlich bewährt die
	<ul style="list-style-type: none"> • Annäherung A, durch die gleichzeitig eine Anfangs- und eine Endfolge zwischen einem Vorgang und seinem Nachfolger festgelegt werden.
Aufbauorganisation	Durch die Aufbauorganisation werden Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der Mitarbeiter in einem Unternehmen oder der Beteiligten an einem Projekt festgelegt. Grundsätze sind eine eindeutige Schnittstellenabgrenzung, die Festlegung von Weisungs-, Entscheidungs- und Zeichnungsbefugnissen sowie Informationspflichten, die Ausgewogenheit von Leistung und Vergütung und die Bestimmung von Haftungs- und Gewährleistungsansprüchen.
Aufwandswert	Arbeitsaufwand zur Erzeugung einer Leistungseinheit, z.B. Lohnstunden zur Verlegung von 1 to Bewehrung Stabstahl, Ø 16 - 28 mm.
Ausgleichsposten	Er ist das Sammelbecken aller Abweichungen zwischen Plan-, Vergabe- und Abrechnungswerten, sofern diese sich im Rahmen üblicher Schwankungen bewegen und zum Ausgleich tendieren. Dieser Ausgleich muß ggf. durch geeignete Kostensteuerungsmaßnahmen unterstützt werden.
Ausschreibung	Förmliches Verfahren zur Einholung von Angeboten für Bauleistungen, das in der VOB/A geregelt ist. Zu den Anwendungsbereichen der 4 Abschnitte von VOB/A, DIN 1960 Ausgabe 1992, wird verwiesen auf die Hinweise im Vorwort dazu.
Ausstattungsprogramm	Festlegung der Ausrüstung mit Betriebs- und Gebäudetechnik sowie der Einrichtung von Maschinen, Gerät und Inventar.
Baugenehmigungsverfahren	Durch die jeweiligen Landesbauordnungen geregeltes Verfahren zur Erstellung der Bauvorlagen/Bauantragsunterlagen, der Einreichung und Behandlung des Bauantrages bis zur Baugenehmigung, der erforderlichen Anzeigen während der Bauausführung und der Bauzustandsbesichtigung bis zur Schlußabnahme.
Baukosten	Nicht eindeutig abgegrenzter Begriff für die ⇒ Kosten von Bauleistungen aus der Sicht des Auftraggebers.
Baunutzungskosten	Nach DIN 18960 alle bei Gebäuden, den dazu gehörenden baulichen Anlagen und deren Grundstücken unmittelbar entstehenden regelmäßig oder unregelmäßig wiederkehrenden Kosten vom Beginn der Nutzbarkeit des Gebäudes bis zum Zeitpunkt seiner Beseitigung. Die betriebsspezifischen und produktionsbedingten Personal- und Sachkosten werden nicht nach DIN 18960 erfaßt.
Bauprogramm	Es enthält eine Zusammenstellung der erforderlichen Be-

	<p>triebsflächen und -räume sowie der unterzubringenden Betriebsbereiche.</p>
Bauunterhaltungskosten	<p>Gesamtheit der Maßnahmen zur Bewahrung und Wiederherstellung des Soll-Zustandes an Gebäuden und dazugehörigen Anlagen (Kostengruppe 6 der DIN 18960), jedoch ohne Reinigung und Pflege der Verkehrs- und Grünflächen nach KG 5.7 und ohne Wartung und Inspektion der haus- und betriebstechnischen Anlagen nach KG 5.6.</p>
Bedarfsplanung	<p>Bedarfsplanung im Bauwesen bedeutet nach dem nationalen Vorwort zu DIN 18205</p> <ul style="list-style-type: none"> • die methodische Ermittlung der Bedürfnisse von Bauherren und Nutzern, • deren zielgerichtete Aufbereitung als „Bedarf“ und • dessen Übersetzung in eine für den Planer, Architekten und Ingenieur verständliche Aufgabenstellung. <p>Nach Ziff. 4 der DIN 18205 ist Bedarfsplanung ein Prozeß. Er besteht daraus,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bedürfnisse, Ziele und einschränkenden Gegebenheiten (die Mittel, die Raumbedingungen) des Bauherrn und wichtiger Beteiligter zu ermitteln und zu analysieren sowie 2. damit zusammenhängende Probleme zu formulieren, deren Lösung man vom Planer erwartet.
Besondere Leistungen	<p>Besondere Leistungen können nach § 2 (3) HOAI zu den Grundleistungen hinzu oder an deren Stelle treten, wenn besondere Anforderungen an die Ausführung des Auftrags gestellt werden, die über die allgemeinen Leistungen hinausgehen oder diese ändern. Sie sind in den Leistungsbildern nicht abschließend aufgeführt.</p> <p>Besondere Leistungen sind gemäß Ziff. 4.2 der DIN 18299 ff der VOB/C Leistungen, die nicht Nebenleistungen gemäß Abschnitt 4.1 sind und nur dann zur vertraglichen Leistung gehören, wenn sie in der Leistungsbeschreibung erwähnt sind. Werden solche Besonderen Leistungen vom Auftraggeber nachträglich verlangt, so besteht hierfür seitens des Auftragnehmers ein Anspruch auf besondere Vergütung.</p>
Deckungsbestätigung	<p>Zunächst ist zu unterscheiden zwischen Deckungsbestätigungen für Aufträge und für Nachträge. Deckungsbestätigungen für Aufträge erfordern den Vergleich der Soll-Werte für Vergabeinheiten auf der Basis der aktuellen Kostenberechnung mit den Angeboten von Bietern. Im Fall der Überschreitung der Soll-Werte durch die Angebote sind geeignete Deckungsmöglichkeiten zu erarbeiten.</p> <p>Deckungsbestätigungen für Nachträge sind entweder durch bei der Vergabe gebildete Rückstellungen oder durch Einsparungen bei anderen Teilleistungen oder aber durch Budgeterhöhungen nachzuweisen. Voraussetzungen jeder ordnungsgemäßen Erst- und Nachtragsbeauftragung sind der Nachweis</p>

	und die Bestätigung der finanziellen Deckung durch eine Deckungsbestätigung.
Detailablaufplanung	Sie dient der kurz- und mittelfristigen detaillierten Planung von Projektablaufen in den verschiedenen Projektstufen und ist Grundlage der detaillierten Kapazitätseinsatzplanung sowie der Ablaufkontrolle und Ablaufsteuerung. Ergebnis ist eine Ablaufstruktur in Form eines Feinnetzplanes oder eines vernetzten Balkenplanes, die einen Einblick in viele Details des Projektablaufes zulassen.
Fachplaner	Der Fachplaner wird in direktem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber zur Erbringung von Fachplanungsleistungen beauftragt, z.B. der Tragwerksplanung, der Planung der Technischen Anlagen und der Baugrundbeurteilung. Bei Einschaltung der Fachplaner hat der Architekt vielfach ein Vorschlagsrecht. Verantwortung, Haftung und Gewährleistung der Fachplaner erstrecken sich jeweils nur auf ihren begrenzten Aufgabenbereich.
Facility Management	Es bedeutet ganzheitliches Betreiben von Gebäuden und Anlagen mit dem Ziel der optimalen Wertschöpfung durch die Immobilie. Dazu gehören: <ul style="list-style-type: none"> • das Flächen- und Veranstaltungsmanagement, • das Wartungs-, Instandhaltungs- und Energiemanagement, • Vermietung, Verwaltung und Controlling, • das Informations- und Kommunikationsmanagement sowie • das Entwickeln und Verfolgen von Programmen zur Werterhaltung des Immobilienbestandes.
Funktionsprogramm	Es regelt die Zuordnung einzelner Arbeitsräume, Arbeitssysteme/Betriebsbereiche und Betriebsteile zueinander unter Berücksichtigung der Arbeitsbeziehungen und betrieblichen Material- und Energieflüsse.
Gebäude- und Raumbuch	Es dient als Besondere Leistung der Projektsteuerung zur verbalen Beschreibung von Gebäuden und Räumen. Es stellt die konsequente Fortführung des Bau-, Funktions-, Raum- und Ausstattungsprogramms sowie der Baubeschreibung dar und bietet die für Nicht-Techniker vielfach zweckmäßige Ergänzung zu zeichnerischen Darstellungen. Mit einem Gebäude- und Raumbuch wird die Präzisierung der Vorgaben des Nutzers/Bauherrn und die gemeinsame Informations-/Abstimmungs-/ Entscheidungsbasis für Nutzer/Bauherr einerseits und Planer andererseits geschaffen. Ein Gebäude- und Raumbuch kann als Anlage zum Nutzerbedarfsprogramm erstmals als Forderungskatalog aufgestellt, mit Abschluß der Vor-, Entwurfs- und Ausführungsplanung fortgeschrieben und mit Baufertigstellung als Bestandsgebäude- und -raumbuch abgeschlossen und an den Nutzer übergeben werden.
Generalablaufplanung	Sie dient der Gewinnung eines Terminüberblicks über sämtliche Projektstufen der Projektvorbereitung, der Planung, der

Ausführungsvorbereitung, der Ausführung und des Projektabschlusses. Wichtige Eckdaten/ Meilensteintermine sind darin die Zeitpunkte für den Planungsbeginn, die Baueingabe, den Baubeginn, die Rohbaufertigstellung, die Wintersicherung der Gebäudehülle, die Baufertigstellung sowie Beginn und Ende der Übergabe an den Nutzer.

Generalfachplaner	Der Generalfachplaner entspricht einem ⇒ Generalplaner, allerdings i.d.R. ohne Beauftragung mit allen Leistungsphasen der Architekten-/Objektplanung, da Architekten daneben einzelvertraglich gebunden und, ggf. nur mit den Leistungsphasen 1 bis 4 oder bis 5 des § 15 (2), beauftragt werden.
Generalplaner	Bei Einschaltung eines Generalplaners liegt die gesamte Verantwortung einschließlich Haftung und Gewährleistung für alle Planungsleistungen sowie für die Überwachung der Bauausführung in einer Hand. Dem Generalplaner steht es frei, alle Planungsleistungen mit eigenen Mitarbeitern zu erfüllen. Fallweise kann er Fachplaner im Nachunternehmerverhältnis für diejenigen Aufgaben einschalten, die zu leisten er nicht imstande ist, wobei sich der Auftraggeber i.d.R. ein Mitspracherecht bei der Auswahl vorbehält.
Generalübernehmer	Der Generalübernehmer unterscheidet sich vom ⇒ Generalunternehmer dadurch, daß er die Ausführung der Bauleistungen aller Gewerbezweige für ein Bauwerk übernimmt, jedoch selbst keinerlei Bauleistungen im eigenen Betrieb ausführt. Generalübernehmer haben für den Auftraggeber den Nachteil, daß ihr Betriebsvermögen durch das Fehlen eines eigenen Baubetriebes meistens niedriger ist als das eines Generalunternehmers.
Generalunternehmer	Einem Generalunternehmer werden vom Auftraggeber die Bauleistungen aller Gewerbezweige für ein Bauwerk übertragen. Dabei hat er ggf. auch Teile der Ausführungsplanung zu erbringen. In diesem Fall spricht man von einem „qualifizierten Generalunternehmer“. Häufig übernimmt der Generalunternehmer eine Kosten- und Termingarantie unter Vereinbarung einer Vertragsstrafe bei Nichteinhaltung. Er führt wesentliche Teile der Bauleistungen selbst aus, z.B. die Rohbauarbeiten. Die übrigen Bauleistungen vergibt er an Nachunternehmer, die ihre Leistungen selbständig und eigenverantwortlich auch im Rahmen von Werkverträgen erfüllen.
Gewerk	Veraltete, heute aber noch weitgehend übliche Bezeichnung für die einzelnen gewerblichen Leistungen. Diese werden in der VOB als Fachlose (vgl. § 4 Nr. 3 VOB/A) und nach dem Standardleistungsbuch (StLB) des Gemeinsamen Ausschusses Elektronik im Bauwesen (GAEB) als Leistungsbereiche bezeichnet.
Grobablaufplanung	Sie dient zur Ermittlung von Vertragsterminen für die Planung und Ausführung für jeden Auftragnehmer und muß für diesen jeweils mindestens Vertragsbeginn und -ende sowie ggf. auch

	vertragliche Zwischentermine ausweisen. Sie dient damit der mittel- bis langfristigen Ablaufplanung.
Grundleistungen	Sie umfassen nach § 2 (2) HOAI die Leistungen, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung eines Auftrags im allgemeinen erforderlich sind. Sachlich zusammengehörige Grundleistungen sind zu jeweils in sich abgeschlossenen Leistungsphasen zusammengefaßt.
Hauptunternehmer	Ein Rohbauunternehmer wird bei der Vergabe nach Fachlosen/Gewerken gemäß § 4 Nr. 3 VOB/A als Hauptunternehmer bezeichnet. Für die weiteren Teilleistungen, wie z.B. die Technischen Anlagen und den Ausbau, werden dann weitere Nebenunternehmer eingeschaltet.
Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)	Für alle Auftraggeber (nicht nur der öffentlichen Hand) einerseits sowie Architekten und Ingenieure andererseits geltendes Recht zur Regelung der Honorare für Leistungen der Architekten und Ingenieure vom 17.09.76 (BGBl. I S. 2805) i.d.F. der 5. Novelle vom 21.09.95 (BGBl. I S. 1174).
Investitionsrahmen	Entspricht dem → Kostenrahmen.
Investitionsrechnung	Sie umfaßt sämtliche statischen und dynamischen Verfahren der Wirtschaftlichkeitsberechnung.
Jours-fixes	Sie sind regelmäßige Projektbesprechungen (meistens 14-tägig) zur Diskussion der anstehenden Probleme sowie zur Fällung und Durchsetzung von Entscheidungen. Der Bauherr/Projektleiter lädt ein und der Projektsteuerer verfaßt das Protokoll. Ständiger Teilnehmer ist der Architekt. Weitere Teilnehmer (Planer und während der Ausführung auch Unternehmer) nehmen bei Bedarf teil und werden jeweils separat eingeladen. Als wesentliches Ergebnis der Projektbesprechungen wird ein Entscheidungs- und Maßnahmenkatalog geführt, in den alle noch ausstehenden Entscheidungen aufgenommen werden. Ferner wird eine Liste der getroffenen Entscheidungen geführt. Im Anschluß an die Projektbesprechungen werden auch die Ablaufbesprechungen geführt über den jeweils erreichten Stand der Planung und Ausführung mit Soll-/Ist-Vergleich und Abweichungsanalyse sowie Diskussion erforderlicher Anpassungsmaßnahmen bei drohenden oder eingetretenen Terminüberschreitungen mit Auswirkungen auf kritische Termine.
Kapazität	Nach DIN 69902 Einsatzmittel (englisch: resources), d.h. Personal- und Sachmittel, die zur Durchführung von Vorgängen, Arbeitspaketen oder Projekten benötigt werden.
Kapazitätsrahmen	Er gibt die voraussichtlich erforderlichen Kapazitäten/-Ressourcen für Planung und Ausführung vor. Zur Ermittlung sind Überschlagrechnungen für den erforderlichen Personaleinsatz in der Planung und Ausführung, ggf. auch für den

	Geräteeinsatz in der Ausführung, anzustellen.
Kosten	<p>Sie sind der bewertete betriebsnotwendige Verbrauch von Gütern und Dienstleistungen sowie für die Bereitstellung der hierfür erforderlichen Kapazitäten, die zur Herstellung und zum Absatz der betrieblichen Leistung benötigt werden. Dem Werteverzehr steht i.d.R. eine Wertschöpfung in Form einer betrieblichen Leistung gegenüber.</p> <p>Kosten im Hochbau sind nach DIN 276 (Juni 1993) Aufwendungen für Güter, Leistungen und Abgaben, die für die Planung und Ausführung von Baumaßnahmen erforderlich sind. DIN 276 sieht 3 Kostengliederungsebenen durch 3-stellige Ordnungszahlen vor. In der 1. Ebene werden die Gesamtkosten in folgende 7 Kostengruppen gegliedert:</p> <p>100 Grundstück 200 Herrichten und Erschließen 300 Bauwerk - Konstruktionen 400 Bauwerk - Technische Anlagen 500 Außenanlagen 600 Ausstattung und Kunstwerke 700 Baunebenkosten.</p>
Kostenabweichung	<p>Sie ist das Ergebnis einer Kostenkontrolle oder eines Kostenvergleichs. Kostenabweichungen sind vor allem begründet durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • gewollte Projektänderungen hinsichtlich Standard oder Menge, • Schätzungsberichtigungen, die auf Ungenauigkeiten in der Mengenermittlung oder auf Abweichungen von den Kostenkennwerten vorausgegangener Projektphasen beruhen oder • Indexänderungen aufgrund der Baupreisentwicklung.
Kostenanschlag	<p>Er ist eine möglichst genaue Ermittlung der Kosten und dient nach DIN 276 (Juni 1993) als eine Grundlage für die Entscheidung über die Ausführungsplanung und die Vorbereitung der Vergabe. Im Kostenanschlag sollen die Gesamtkosten nach Kostengruppen mindestens bis zur 3. Ebene der Kostengliederung ermittelt werden.</p>
Kostenberechnung	<p>Sie ist eine angenäherte Ermittlung der Kosten und dient als eine Grundlage für die Entscheidung über die Entwurfsplanung. In der Kostenberechnung sollen die Gesamtkosten nach Kostengruppen mindestens bis zur 2. Ebene der Kostengliederung ermittelt werden.</p>

Kostenermittlung	Sie ist die Vorausberechnung der entstehenden Kosten bzw. die Feststellung der tatsächlich entstandenen Kosten. Kostenermittlungen dienen als Grundlagen für die Kostenkontrolle, für die Planungs-, Vergabe- und Ausführungsentscheidungen sowie zum Nachweis der entstandenen Kosten.
Kostenfeststellung	Sie ist die Ermittlung der tatsächlich entstandenen Kosten und dient zum Nachweis der entstandenen Kosten sowie ggf. zum Vergleich und zu Dokumentationen. In der Kostenfeststellung sollen die Gesamtkosten nach Kostengruppen bis zur 2. Ebene der Kostengliederung unterteilt werden. Bei Baumaßnahmen, die für Vergleiche und Kostenkennwerte ausgewertet und dokumentiert werden, sollten die Gesamtkosten mindestens bis zur 3. Ebene der Kostengliederung unterteilt werden.
Kostengliederung	Sie ist nach DIN 276 (Juni 1993) die Ordnungsstruktur, nach der die Gesamtkosten einer Baumaßnahme in Kostengruppen unterteilt werden.
Kostengruppe	Sie ist nach DIN 276 (Juni 1993) die Zusammenfassung einzelner, nach den Kriterien der Planung oder des Projektablaufs zusammengehörender Kosten, die in bis zu 3 Ebenen gegliedert werden.
Kostenkennwert	Er ist nach DIN 276 (Juni 1993) ein Wert, der das Verhältnis von Kosten zu einer Bezugseinheit (z.B. Grundflächen oder Rauminhalte nach DIN 277 Teil 1 und Teil 2) darstellt.
Kostenkontrolle	Sie ist der Vergleich einer aktuellen mit einer früheren Kostenermittlung, um Kostenabweichungen zu erkennen.
Kosten-Nutzen-Analyse (KNA)	Sie dient der Beurteilung der Vorteilhaftigkeit gesamtwirtschaftlich bedeutsamer Investitionen und versucht, eine Beziehung zwischen dem Nutzen und den durch die Investition verursachten Kosten herzustellen mit der Zielsetzung, den gesamtwirtschaftlichen Nutzen zu maximieren. Sie bietet sich an, wenn alle betrieblichen und gesellschaftlichen Nutzen- und Kostenfaktoren mit Geldeinheiten bewertbar sind, und weist damit wie die Wirtschaftlichkeitsberechnung ein eindimensionales Zielsystem auf.
Kostenplanung	Sie ist nach DIN 276 (Juni 1993) die Gesamtheit aller Maßnahmen der Kostenermittlung, Kostenkontrolle und der Kostensteuerung. Die Kostenplanung begleitet kontinuierlich alle Phasen der Baumaßnahme während Planung und Ausführung. Sie befaßt sich systematisch mit den Ursachen und Auswirkungen der Kosten.
Kostenrahmen	Er ist die erste und in der DIN 276 sowie auch in den Leistungsphasen der HOAI nicht enthaltene Kostenaussage auf der Basis eines Nutzerbedarfsprogramms. Das „Dilemma der erstgenannten Zahl“ ergibt sich häufig daraus, daß der Kostenrahmen von der Kostenfeststellung in erheblichem Maße abweicht. Kostenüberschreitungen können allerdings wirksam dadurch erheblich vermindert oder ganz vermieden werden,

Kostenermittlung	Sie ist die Vorausberechnung der entstehenden Kosten bzw. die Feststellung der tatsächlich entstandenen Kosten. Kostenermittlungen dienen als Grundlagen für die Kostenkontrolle, für die Planungs-, Vergabe- und Ausführungsentscheidungen sowie zum Nachweis der entstandenen Kosten.
Kostenfeststellung	Sie ist die Ermittlung der tatsächlich entstandenen Kosten und dient zum Nachweis der entstandenen Kosten sowie ggf. zum Vergleich und zu Dokumentationen. In der Kostenfeststellung sollen die Gesamtkosten nach Kostengruppen bis zur 2. Ebene der Kostengliederung unterteilt werden. Bei Baumaßnahmen, die für Vergleiche und Kostenkennwerte ausgewertet und dokumentiert werden, sollten die Gesamtkosten mindestens bis zur 3. Ebene der Kostengliederung unterteilt werden.
Kostengliederung	Sie ist nach DIN 276 (Juni 1993) die Ordnungsstruktur, nach der die Gesamtkosten einer Baumaßnahme in Kostengruppen unterteilt werden.
Kostengruppe	Sie ist nach DIN 276 (Juni 1993) die Zusammenfassung einzelner, nach den Kriterien der Planung oder des Projektablaufs zusammengehörender Kosten, die in bis zu 3 Ebenen gegliedert werden.
Kostenkennwert	Er ist nach DIN 276 (Juni 1993) ein Wert, der das Verhältnis von Kosten zu einer Bezugseinheit (z.B. Grundflächen oder Rauminhalte nach DIN 277 Teil 1 und Teil 2) darstellt.
Kostenkontrolle	Sie ist der Vergleich einer aktuellen mit einer früheren Kostenermittlung, um Kostenabweichungen zu erkennen.
Kosten-Nutzen-Analyse (KNA)	Sie dient der Beurteilung der Vorteilhaftigkeit gesamtwirtschaftlich bedeutsamer Investitionen und versucht, eine Beziehung zwischen dem Nutzen und den durch die Investition verursachten Kosten herzustellen mit der Zielsetzung, den gesamtwirtschaftlichen Nutzen zu maximieren. Sie bietet sich an, wenn alle betrieblichen und gesellschaftlichen Nutzen- und Kostenfaktoren mit Geldeinheiten bewertbar sind, und weist damit wie die Wirtschaftlichkeitsberechnung ein eindimensionales Zielsystem auf.
Kostenplanung	Sie ist nach DIN 276 (Juni 1993) die Gesamtheit aller Maßnahmen der Kostenermittlung, Kostenkontrolle und der Kostensteuerung. Die Kostenplanung begleitet kontinuierlich alle Phasen der Baumaßnahme während Planung und Ausführung. Sie befaßt sich systematisch mit den Ursachen und Auswirkungen der Kosten.
Kostenrahmen	Er ist die erste und in der DIN 276 sowie auch in den Leistungsphasen der HOAI nicht enthaltene Kostenaussage auf der Basis eines Nutzerbedarfsprogramms. Das „Dilemma der erstgenannten Zahl“ ergibt sich häufig daraus, daß der Kostenrahmen von der Kostenfeststellung in erheblichem Maße abweicht. Kostenüberschreitungen können allerdings wirksam dadurch erheblich vermindert oder ganz vermieden werden,

	stehen müssen und ihre Preise sicher und ohne umfangreiche Vorarbeiten berechnen können.
Leistungsbild	Die in den Teilen II bis XIII enthaltenen Leistungsbeschreibungen für die Architekten- und Ingenieurleistungen, die nach Grundleistungen und Besonderen Leistungen unterschieden werden.
Leistungswert	Nach DIN 69902 Einsatzmittel-Leistungsvermögen (englisch: resource unit capacity), d.h. Menge von Einheiten, die durch die Nutzung oder den Verbrauch eines Einsatzmittels in einer Zeiteinheit erzeugt werden kann (z.B. ein Tieflöffelbagger mit 1 m ³ Löffelinhalt kann in einer Stunde 50 m ³ ausheben).
Leitposition	Diejenigen Teilleistungen der verschiedenen Leistungsbereiche eines Bauwerkes, die wertmäßig (aus dem Produkt von Mengen und Einheitspreisen) ca. 80 % bis 90 % der Gesamtkosten des Leistungsbereiches ausmachen, zahlenmäßig jedoch nur einen prozentualen Anteil zwischen 20 % und 30 % haben.
Nachforderung	Sie ist eine vom Auftragnehmer nach Vertragsabschluß über die Vereinbarung der Vergütung hinaus erhobene Forderung. Dem Grunde und der Höhe nach aus Leistungsänderungen oder Leistungsstörungen berechnete Nachforderungen führen zu entsprechenden Nachtragsvereinbarungen. Gemäß § 16 Nr. 3 (2) schließt die vorbehaltlose Annahme der Schlußzahlung durch den Auftragnehmer Nachforderungen aus, wenn der Auftragnehmer über die Schlußzahlung schriftlich unterrichtet und auf die Ausschlußwirkung hingewiesen wurde.
Nachunternehmer	Er wird von einem Generalunter-, Generalüber- oder Totalunternehmer im Werkvertragsverhältnis beauftragt. Es besteht kein direktes Vertragsverhältnis zu deren Auftraggeber.
Nebenleistungen	Nebenleistungen sind gemäß Ziff. 4.2 der DIN 18299 ff (VOB/C) solche Leistungen, die auch ohne Erwähnung im Vertrag zur vertraglichen Leistung gehören und infolgedessen in die vertraglichen Einheitspreise oder den Pauschalpreis einzurechnen sind.
Nebenunternehmer	Für nachrangige Bauleistungen schließt der Auftraggeber neben dem Bauwerkvertrag mit einem Hauptunternehmer für die maßgeblichen Bauleistungen Verträge mit Nebenunternehmern ab. Zwischen Hauptunternehmer und Nebenunternehmern bestehen keine direkten Vertragsverhältnisse.
Netzplan	Er ist nach DIN 69900 die grafische oder tabellarische Darstellung von Abläufen und deren Abhängigkeiten.
Nutzen-Kosten-Untersuchung (NKU)	Sie ist definitionsgemäß immer dann anzuwenden, wenn neben einzelwirtschaftlichen auch gesamtwirtschaftliche Ziele und entsprechende Nutzen- und Kostenfaktoren in die Betrachtungen einzubeziehen sind oder aber für einzelwirtschaftliche Untersuchungen auch nicht monetär bewertbare

Nutzerbedarfsprogramm (NBP)	<p>Teilziele herangezogen werden sollen. Im wesentlichen haben sich 3 Verfahren durchgesetzt, die ⇒ Kosten-Nutzen-Analyse (KNA), die ⇒ Nutzwertanalyse (NWA) und die ⇒ Kostenwirksamkeitsanalyse (KWA).</p> <p>Zielsetzung und Aufgabe des NBP ist es, den (voraussichtlichen) Nutzerwillen in eindeutiger und erschöpfender Weise zu definieren und zu beschreiben, um damit die „Meßplatte der Projektziele“ zu schaffen, die projektbegleitend über alle Projektstufen hinweg verbindliche Auskunft darüber gibt, ob und inwieweit mit den Planungs- und Ausführungsergebnissen die Projektziele erfüllt werden. Das NBP ist damit Ergebnis der vom künftigen Nutzer (möglichst) federführend erarbeiteten Bedarfsanforderungen im Hinblick auf Nutzen, Funktion, Flächen und Raumbedarf, Gestaltung und Ausstattung, Budget, Baunutzungskosten und Zeiträumen.</p>
Nutzwertanalyse (NWA)	<p>Die NWA kommt zur Anwendung, wenn die einzel- oder gesamtwirtschaftlichen Teilziele überwiegend nicht in Geldern, sondern nur mit Nutzenpunkten bewertet werden können. Sie erlaubt damit die Berücksichtigung mehrdimensionaler Zielsysteme. Die kardinal, ordinal oder nominal gemessenen Teilziele werden durch eine Bewertung mit Nutzenpunkten gleichnamig gemacht und entsprechend ihrer Bedeutung für den Gesamtnutzen gewichtet. Die Nutzenpunkte jedes Teilziels werden mit den Gewichtungsfaktoren multipliziert und ergeben damit gewichtete Nutzenpunkte. Aus der Addition ergibt sich der Gesamtnutzwert der betrachteten Alternative. Mit einer NWA kann nicht entschieden werden, ob eine Maßnahme für sich allein zu befürworten ist. Sie läßt nur eine Aussage über die relative Vorteilhaftigkeit beim Vergleich alternativer Maßnahmen zu und ermöglicht das Aufstellen einer Rangfolge.</p>
Objekt	<p>Ein in der HOAI verwendeter Begriff für den jeweiligen Gegenstand der Planungsleistungen wie Gebäude, Freianlagen und raumbildende Ausbauten, Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen, Tragwerke, Technische Anlagen und Gebäude für Leistungen bei der Bau- und Raumakustik. Die HOAI enthält allerdings keine Vorschriften über die Aufteilung mehrerer Objekte in Einzelobjekte, deren anrechenbare Kosten in Abhängigkeit von der jeweiligen Honorarzone maßgebend sind für das aus den Honorartafeln zu entnehmende Honorar für die Erfüllung der Grundleistungen in allen Leistungsphasen (100 v.H.). Aus dieser Unschärfe der HOAI entstehen bei fehlender vertraglicher Präzisierung häufig Streitigkeiten bei der Prüfung der Honorarschlußrechnung von Planerverträgen.</p>
Organisationshandbuch	<p>Dieses dient zur Schaffung von Klarheit über die Projektziele, die Projektstruktur, die Aufbau- und Ablauforganisation sowie das Informations- und Kommunikationssystem der Projektbeteiligten. Im Sinne von DIN EN ISO 9000 ff beinhaltet es</p>

	den projektspezifischen Qualitätsmanagementplan.
Planfeststellungsverfahren	Es wird angewendet auf Planungen auf den Gebieten des Verkehrs-, Wege- und Wasserrechts und der öffentlichen Versorgung. Planfeststellungsverfahren sind Verwaltungsverfahren mit Beteiligung der Planungsbetroffenen. Elemente des Verfahrens sind die Anordnung des Verfahrens durch Rechtsvorschrift, das Anhörungsverfahren und der Planfeststellungsbeschluß. Einzelheiten regelt das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).
Planungskennwert	<p>Planungskennwerte dienen als Orientierungswerte und als Maßstab zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit einer Planung. Sie sind teilweise in Vorschriften und Richtlinien verankert, teilweise gehören sie zum individuellen Erfahrungsschatz der Architekten und Fachplaner. Sie werden als Verhältniswerte je nach Verwendungszweck und Bezugsbasis in 3 Gruppen eingeteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Bedarfsableitung mit der Bezugsbasis Nutzeinheiten wie z.B. Flächenkennwerte pro Schüler- oder Kindergartenplatz pro Krankenhausbett, • zur wirtschaftlichen Entwurfsgestaltung als Verhältniswerte von Flächen und Kubaturen wie z.B. m² BGF/m² HNF, und • zur wirtschaftlichen Gestaltung von Bauteilen oder Bauelementen wie z.B. Bauteil- oder Baustoffkennwerte über zulässige Beanspruchungen, Eigenschaften und Nutzungsdauern in Abhängigkeit von der Beanspruchung.
Projekt	<p>Nach DIN 69901 ist ein Projekt ein Vorhaben, das im wesentlichen durch Einmaligkeit der Bedingungen in ihrer Gesamtheit gekennzeichnet ist, wie z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zielvorgabe • zeitliche, finanzielle, personelle oder andere Begrenzungen • Abgrenzung gegenüber anderen Vorhaben und • projektspezifische Organisation.
Projektänderung	<p>Sie ist eine bewußte Abweichung von dem jeweils genehmigten Projektstatus hinsichtlich Standard oder Menge und führt zu einer Veränderung von Funktion, Gestaltung oder Konstruktion des Projektes oder einzelner Projektteile. Projektänderungen haben Einfluß auf Qualitäten, Kosten und Termine. Daher sind alle gewünschten oder notwendigen Änderungen gegenüber dem jeweils aktuellen Planungsstand vom jeweiligen Initiator der Projektleitung des Auftraggebers mit Begründung und Auswirkungen auf Qualitäten, Kosten und Termine so rechtzeitig schriftlich anzumelden, daß sie nach einer entsprechenden Entscheidung ggf. ohne Zeitverzögerung umgesetzt oder aber bei Ablehnung noch vermieden werden können. Die Projektleitung des Auftraggebers entscheidet nach Abstimmung mit dem Auftraggeber und den fachlich Beteiligten über das weitere Vorgehen. Genehmigte Projektänderungen/-ergänzungen werden mit den entspre-</p>

	<p>chenden Auswirkungen von der Projektleitung des Auftraggebers in einer Projektänderungsliste mit Genehmigungsvermerken dokumentiert.</p>
Projektbuchhaltung	<p>Sie enthält alle Auftrags- und Abrechnungsdaten der an einem Projekt beteiligten Fachplaner, Firmen, behördlichen und sonstigen Institutionen. Zielsetzung ist die jederzeitige Auskunftsbereitschaft über die Entwicklung des Budgets, die Auftrags- und Abrechnungssummen, den Stand des Ausgleichspostens, der Rückstellungen und des Unvorhergesehenen sowie der Über- und Unterschreitungen zwischen Soll-Vorgaben, Vergabe- und Schlußabrechnungswerten.</p>
Projektchronik	<p>Sie ist die Zusammenstellung ausgewählter wesentlicher Daten über die Projektstruktur, die Aufbau- und Ablauforganisation, erreichte Projektziele sowie Kosten und Termine. Sie liefert während und nach Abschluß eines Projektes Hinweise für das Vorgehen bei laufenden und zukünftigen gleichartigen Projekten.</p>
Projektcontrolling	<p>Im Projektcontrolling wird der Einsatz von Generalplanern und Generalunternehmern gesteuert.</p>
Projektentwicklung	<p>Durch Projektentwicklungen sind die Faktoren Standort, Projektidee und Kapital so miteinander zu kombinieren, daß einzelwirtschaftlich wettbewerbsfähige, arbeitsplatzschaffende und -sichernde sowie gesamtwirtschaftlich sozial- und umweltverträgliche Immobilienobjekte geschaffen und dauerhaft rentabel genutzt werden können. Projektentwicklung im engeren Sinne umfaßt die Phase vom Projektanstoß bis zur Entscheidung über die weitere Verfolgung der Projektidee durch Erteilung von Planungsaufträgen bzw. bis zur Entscheidung über die Einstellung aller weiteren Aktivitäten aufgrund zu hoher Projektrisiken. Die Projektentwicklung im weiteren Sinne umfaßt den gesamten Lebenszyklus der Immobilie vom Projektanstoß bis hin zur Umwidmung oder dem Abriß am Ende der wirtschaftlich vertretbaren Nutzungsdauer. Sie entspricht dem Immobilienmanagement (englisch: corporate real estate management CREM).</p>
Projekthandbuch	<p>Das Projekthandbuch beinhaltet die aktuelle Dokumentation der jeweils vorliegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen. Es bildet damit die aktuelle Dokumentation des Projektleiters des Auftraggebers und besteht üblicherweise aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • dem Organisationshandbuch, • dem Nutzerbedarfsprogramm, • einer Liste der vorhandenen und noch zu erstellenden Planungsunterlagen, • einem Überblick über den Stand sowie die weitere Entwicklung sämtlicher Genehmigungsverfahren, • einer Zusammenstellung der Flächen und Kubaturen nach DIN 277, • Qualitätsbeschreibungen durch Erläuterungsbericht zur

	<p>Planung, die Projekt-/Baubeschreibung und ggf. das Gebäude- und Raumbuch,</p> <ul style="list-style-type: none"> • der jeweils aktuellen Kostenermittlung mit zugehörigem Erläuterungsbericht, • den jeweils aktuellen Terminplänen mit Erläuterungsberichten, • dem Maßnahmen- und Entscheidungskatalog sowie • einer Liste der maßgeblichen Entscheidungen <p>mit den jeweiligen Konsequenzen für Qualitäten, Kosten und Termine unter Einbeziehung der jeweiligen Trends bis zum Projektende.</p>
Projektleitung (PL)	Für die Dauer eines Projektes geschaffene Organisationseinheit, die für Planung, Steuerung und Überwachung dieses Projektes verantwortlich ist. Sie kann den Bedürfnissen der Projektphasen angepaßt werden (DIN 69901).
Projektmanagement (PM)	Gesamtheit von Führungsaufgaben, -organisation, -techniken und -mitteln für die Abwicklung eines Projektes (DIN 69901).
Projektsteuerung (PS)	Nach § 31 HOAI Leistungen von Auftragnehmern, die Funktionen des Auftraggebers bei der Steuerung von Projekten mit mehreren Fachbereichen übernehmen. Nach der Berufsordnung des Deutschen Verbandes der Projektsteuerer (DVP) ist Projektsteuerung die neutrale und unabhängige Wahrnehmung von Auftraggeberfunktionen in technischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht im Sinne von § 31 HOAI.
Projektstrukturplan (PSP)	Darstellung der Gesamtheit der wesentlichen Beziehungen zwischen den Elementen eines Projektes, wobei nach dem Aufbau, dem Ablauf, den Grundbedingungen oder sonstigen Gesichtspunkten differenziert werden kann. Der PSP ist Basis der Codifizierung der Projektarbeit sowohl für Pläne, Beschreibungen, Kostenermittlungen und -kontrollen, Terminplanungen und -überwachungen als auch für Auftragszuordnungen, Budgetierungen und Inventarisierungen (DIN 69901).
Projektstufen	<p>Nach § 204 Leistungsbild Projektsteuerung vorgenommene Zusammenfassung der 9 Leistungsphasen der HOAI mit einer vorausgehenden Leistungsphase 0 Projektentwicklung zu 5 Projektstufen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Projektvorbereitung 2 Planung 3 Ausführungsvorbereitung 4 Ausführung 5 Projektabschluß.
Pufferzeit	Zeitspanne, um die unter bestimmten Bedingungen die Lage eines Ereignisses bzw. Vorgangs verschoben oder die Dauer eines Vorgangs verlängert werden kann (DIN 69900).
Gesamte Pufferzeit (GP)	Zeitspanne zwischen frühester und spätester Lage eines Ereignisses bzw. Vorgangs.

	<p>Planung, die Projekt-/Baubeschreibung und ggf. das Gebäude- und Raumbuch,</p> <ul style="list-style-type: none"> • der jeweils aktuellen Kostenermittlung mit zugehörigem Erläuterungsbericht, • den jeweils aktuellen Terminplänen mit Erläuterungsberichten, • dem Maßnahmen- und Entscheidungskatalog sowie • einer Liste der maßgeblichen Entscheidungen <p>mit den jeweiligen Konsequenzen für Qualitäten, Kosten und Termine unter Einbeziehung der jeweiligen Trends bis zum Projektende.</p>
Projektleitung (PL)	Für die Dauer eines Projektes geschaffene Organisationseinheit, die für Planung, Steuerung und Überwachung dieses Projektes verantwortlich ist. Sie kann den Bedürfnissen der Projektphasen angepaßt werden (DIN 69901).
Projektmanagement (PM)	Gesamtheit von Führungsaufgaben, -organisation, -techniken und -mitteln für die Abwicklung eines Projektes (DIN 69901).
Projektsteuerung (PS)	Nach § 31 HOAI Leistungen von Auftragnehmern, die Funktionen des Auftraggebers bei der Steuerung von Projekten mit mehreren Fachbereichen übernehmen. Nach der Berufsordnung des Deutschen Verbandes der Projektsteuerer (DVP) ist Projektsteuerung die neutrale und unabhängige Wahrnehmung von Auftraggeberfunktionen in technischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht im Sinne von § 31 HOAI.
Projektstrukturplan (PSP)	Darstellung der Gesamtheit der wesentlichen Beziehungen zwischen den Elementen eines Projektes, wobei nach dem Aufbau, dem Ablauf, den Grundbedingungen oder sonstigen Gesichtspunkten differenziert werden kann. Der PSP ist Basis der Codifizierung der Projektarbeit sowohl für Pläne, Beschreibungen, Kostenermittlungen und -kontrollen, Terminplanungen und -überwachungen als auch für Auftragszuordnungen, Budgetierungen und Inventarisierungen (DIN 69901).
Projektstufen	<p>Nach § 204 Leistungsbild Projektsteuerung vorgenommene Zusammenfassung der 9 Leistungsphasen der HOAI mit einer vorausgehenden Leistungsphase 0 Projektentwicklung zu 5 Projektstufen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Projektvorbereitung 2 Planung 3 Ausführungsvorbereitung 4 Ausführung 5 Projektabschluß.
Pufferzeit	Zeitspanne, um die unter bestimmten Bedingungen die Lage eines Ereignisses bzw. Vorgangs verschoben oder die Dauer eines Vorgangs verlängert werden kann (DIN 69900).
Gesamte Pufferzeit (GP)	Zeitspanne zwischen frühester und spätester Lage eines Ereignisses bzw. Vorgangs.

	<p>Frist wird um je 6 Werktage für je weitere 3 Monate Ausführungsfrist verlängert.</p>
Schlußzahlung	<p>Die Schlußzahlung ist nach § 16 Nr. 3 (1) VOB/B alsbald nach Prüfung und Feststellung der vom Auftragnehmer vorgelegten Schlußrechnung zu leisten, spätestens innerhalb von 2 Monaten nach Zugang.</p> <p>Gemäß (2) schließt die vorbehaltlose Annahme der Schlußzahlung durch den Auftragnehmer Nachforderungen aus, wenn der AN über die Schlußzahlung vom AG schriftlich unterrichtet und auf die Ausschlußwirkung hingewiesen wurde.</p> <p>Nach (5) ist ein Vorbehalt innerhalb von 24 Werktagen nach Zugang der Mitteilung über die Schlußzahlung seitens des AN zu erklären. Er wird hinfällig, wenn nicht innerhalb von weiteren 24 Werktagen eine prüfbare Rechnung über die vorbehaltenen Forderungen eingereicht oder, wenn das nicht möglich ist, der Vorbehalt eingehend begründet wird.</p>
Steuerungsablaufplanung	<p>Die Steuerungsablaufpläne der Planung und der Ausführung dienen dem Projektsteuerer zur Durchführung von Ablaufkontrollen mit Soll-/Ist-Vergleich, Abweichungsanalyse und ggf. erforderlichen Anpassungsmaßnahmen zur Erreichung der Terminziele. Sie werden vom Projektsteuerer in den Projektstufen der Planung und Ausführungsvorbereitung aufgestellt auf der Basis der Grobablaufplanung für die Planung und Ausführung und mit den Projektbeteiligten abgestimmt. Während der Ausführung übernimmt der Projektsteuerer aus den Zeitplänen des Objektplaners und den Detailablaufplänen der Ausführung der Firmen wichtige Zwischentermine und schreibt dadurch seine Steuerungsablaufpläne der Ausführung fort.</p>
Subunternehmer	<p>→ Nachunternehmer</p>
Teilschlußzahlung	<p>Nach § 16 Nr. 4 VOB/B können in sich abgeschlossene Teile der Leistung nach Teilabnahme ohne Rücksicht auf die Vollendung der übrigen Leistungen endgültig festgestellt und durch eine Teilschlußzahlung bezahlt werden.</p>
Terminrahmen	<p>Der Terminrahmen wird während der Projektstufe der Projektvorbereitung erstellt. Er steckt mit nur wenigen Vorgängen und Ereignissen (≤ 15) die Dauern der Projektstufen und die Entscheidungszeitpunkte für das Projekt ab.</p>
Totalübernehmer	<p>Der Totalübernehmer unterscheidet sich vom → Totalunternehmer dadurch, daß er zwar auch neben der Ausführung die Planungsleistungen übernimmt, jedoch wie der → Generalübernehmer keinerlei Planungs- und Ausführungsleistungen in eigenem Betrieb erbringt. Damit gelten die für den → Generalübernehmer genannten Nachteile analog.</p>

Totalunternehmer

Er übernimmt neben der Ausführung der Bauleistungen aller Gewerbebezüge für ein Bauwerk auch die Planungsleistungen ab der Entwurfsplanung mit einem Vertrag, d.h. sämtliche Leistungen eines Generalplaners und eines Generalunternehmers zusammen. Teilweise besorgt der Totalunternehmer für den Auftraggeber auch noch das Grundstück und regelt Finanzierungsfragen. Totalunternehmer werden im Rahmen Beschränkter Ausschreibungen (Nichtoffener Verfahren) vor allem dadurch gewonnen, daß sie ihre Angebote auf der Basis einer Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm nach § 9 Nr. 10 bis 12 VOB/A unterbreiten. Zielsetzung dabei ist es, zusammen mit der Bauausführung auch den Entwurf für die Leistung dem Wettbewerb zu unterstellen, um die technisch, wirtschaftlich und gestalterisch beste sowie funktionsgerechte Lösung der Bauaufgabe zu ermitteln.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Sie regelt das Verwaltungsverfahren zur vorausschauenden Beurteilung der Auswirkungen von besonders umweltrelevanten Vorhaben. Ziel des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 12.02.90 (BGBl. I S. 205) ist es, bei umweltgefährdenden Projekten zur wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen sicherzustellen, daß

- die Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden,
- das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung so früh wie möglich bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit berücksichtigt wird.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben dienen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfaßt die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter:

- Menschen, Tiere und Pflanzen,
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen,
- Kultur- und sonstige Sachgüter.

Unvorhersehbares

Kostenansatz in \Rightarrow Kostenermittlungen bei Projekten mit hohem Schwierigkeitsgrad, insbesondere auch bei Umbaumaßnahmen. Sie sind mit 5-10 % der Gesamtkosten anzusetzen.

Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB)

Sie ist aus dem Bedürfnis entstanden, die werkvertraglichen Regelungen der §§ 631 ff BGB, die den Interessen der Baubeteiligten und den Bauabläufen nur bedingt gerecht werden, durch entsprechende bauspezifische und praxisbezogene Regelungen zu ergänzen. Die grundsätzliche Bedeutung der Verdingungsordnung für Bauleistungen liegt u.a. in ihrer baupraxisbezogenen Ausrichtung, ihrer ausgewogenen Behandlung der Vertragspartner und - bedingt durch das Fehlen des Gesetzescharakters - in der Möglichkeit, sie fortlaufend,

	schnell und flexibel an sich verändernde Bedürfnisse anzupassen.
Vergabeunterlagen	<p>Sie bestehen nach § 10 Nr. 1 Abs. 1 VOB/A aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • dem Anschreiben, • ggf. Bewerbungsbedingungen und • den Verdingungsunterlagen mit <ul style="list-style-type: none"> – Leistungsbeschreibung durch Baubeschreibung mit Leistungsverzeichnis oder mit Leistungsprogramm, – Ausschreibungsplänen, – ggf. Mustern und Probestücken, – Besonderen Vertragsbedingungen (BVB), – Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB), – ggf. Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV), – Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV = VOB/C) und – Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB = VOB/B).
Vorauszahlung	<p>Nach § 16 Nr. 2 (1) können Vorauszahlungen vor und auch nach Vertragsabschluß vereinbart werden; hierfür ist auf Verlangen des AG ausreichende Sicherheit zu leisten. Vorauszahlungen sind, sofern nichts anderes vereinbart wird, mit 1 v.H. über dem Lombardsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Nach (2) sind Vorauszahlungen auf die nächstfälligen Zahlungen anzurechnen, soweit damit Leistungen abzugelten sind, für welche die Vorauszahlungen gewährt worden sind.</p>
Werkvertrag	<p>Privatrechtlicher Schuldvertrag, durch den nach § 631 (1) BGB der Unternehmer zur Herstellung des versprochenen Werkes, der Besteller zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung verpflichtet wird. Nach (2) kann Gegenstand des Werkvertrags sowohl die Herstellung oder Veränderung einer Sache oder ein anderer durch Arbeit oder Dienstleistung herbeizuführender Erfolg sein.</p>
Wirtschaftlichkeitsberechnungen	<p>Sie stellen Methoden dar, mit deren Hilfe die Vorteilhaftigkeit einzelwirtschaftlicher Investitionsmaßnahmen geprüft und im Hinblick auf die Zielsetzungen des jeweiligen Investors bewertet werden soll. Sie gehören damit zur betriebswirtschaftlichen Investitionsrechnung. Die untersuchten Kosten- und Nutzenfaktoren sind als Ausgaben und Einnahmen stets monetär bewertbar. Nicht in Geldeinheiten bewertbare Faktoren können ergänzend nur verbal diskutiert werden (intangibile Effekte).</p>